

Erledigung BKPV TZ Prüfbericht 2012-2019 **Stand 20.11.2023**

Textziffer	erledigt	in Bearbeitung	Zur Kenntnis genommen
<p><b>TZ1 (T2) Vorbericht 2014</b>                      Beim Jahresabschluss 2005 ergaben sich Differenzen zwischen den vom Kreistag festgestellten Ergebnissen und den elektronischen Buchungsdaten</p>	<p><u>Stellungnahme zum Prüfbericht 2006 – 2011:</u>                      Die Differenzen in der Finanzrechnung wurden am <b>07.08.2013</b> bereinigt. Hierzu wurde durch eine sollseitige Buchung des Jahresabschlusskontos 900034 mit Gegenkonto 900100 Korrektur Finanzrechnung die Unstimmigkeit in der Finanzrechnung in Höhe von 3.143,45 € insgesamt bereinigt.                      Durch die Buchungen des Jahresabschlusskontos 900034 gegen 900101 Korrektur Finanzrechnung mit Gliederungsposition 006 sowie 900102 Korrektur Finanzrechnung mit Gliederungsposition 015 wurden analog die Differenzen in der Finanzrechnung in der Gliederungsposition 006 Kostenerstattungen in Höhe von 1.152,86 € und in der Gliederungsposition 015 sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.742,79 Euro korrigiert.                      Zum Jahresabschluss 2012 waren die Differenzen in der Finanzrechnung bereits nicht mehr enthalten.</p>		<p>Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat im Jahr 2020 diese Korrektur nicht anerkannt, weil nach dessen Ansicht auf ein Schlussbilanzkonto und ein Eröffnungsbilanzkonto gebucht werden müsse.</p> <p>Diese Vorgehensweise entspricht allerdings <b>nicht</b> der Buchungssystematik von Microsoft Dynamics NAV und kann deshalb in der Finanzverwaltung des Landkreises nicht umgesetzt werden. Dies hat jedoch auch <b>keine</b> Auswirkungen auf die Transparenz der Buchungen sowie des Jahresabschlusses.</p>
<p><b>TZ1 (T5) Vorbericht 2014</b>                      Automatisierte Finanzverfahren i.S. § 33 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Doppik wären von der durch Dienstanweisung bestimmten Stelle förmlich freizugeben</p>		<p>Hinsichtlich der Dokumentationspflichten gemäß § 33 Abs. 1 Nrn. 1, 7 und 8 KommHV-Doppik ist festzuhalten, dass in der Finanzverwaltung des Landkreises Ebersberg alle Änderungen der Stammdaten, wie etwa Sachkonten, Kostenstellen, Kostenträger und dazugehörige Gliederungen in die Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung elektronisch und schriftlich dokumentiert werden.</p> <p>Die Zuständigkeit der fachlichen Prüfung und Freigabe wurde zwischenzeitlich vom Revisionsamt</p>	

		<p>des Landkreises an die Finanzverwaltung des Landkreises übertragen.</p> <p>Es wird auf den Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 99 Abs. 2 KommHV-Doppik vom 03.08.2023 verwiesen.</p> <p>Dem BKPV reichte eine Freigabe in der Form, wie sie 2010 erfolgte, nicht aus. Es wäre demnach durch die Freigabe nicht nur die Funktionsweise der Software (durch den Hersteller zertifiziert), sondern auch die Einrichtung/Parametrisierung nach KommHV-Doppik zu bestätigen. Durch den abweichenden Kontenrahmen und die differenzierte Betrachtung der Produkte durch Kostenstellen und Kostenträger ist das derzeit noch nicht möglich (abhängig von TZ 1 T11).</p> <p>Die Beanstandung hat keine Auswirkung auf die Transparenz der Finanzverwaltung.</p>	
<p><b>TZ1 (T7) Vorbericht 2014</b> Die eingerichteten Benutzerberechtigungen sollten im Hinblick auf die innere Kassensicherheit überprüft und geändert werden.</p>	<p><b>Dies wurde bereits im Jahr 2016 erledigt.</b> Die Rollen-ID „SUPER“ wurde dahingehend beschränkt, dass lediglich die für die Systembetreuung zuständige Person sowie die Leiterin der Stabsstelle Finanzen und Controlling (u. a. zum Zwecke der Vertretung der Systembetreuung) sowie die zentrale EDV-Stelle (nur Update-Installation) und der Systemhersteller die Benutzerberechtigung besitzen. Die Aufgaben der Systembetreuung sind anlässlich personeller Veränderung nun von den Fach- und</p>		

	<p>Kassenaufgaben getrennt. Insbesondere herrscht keinerlei Tätigkeitsbezug mehr zu kassenspezifischen Buchungstätigkeiten.</p> <p>Die Benutzerberechtigungen der Kreiskassenmitarbeiter wurden auf das notwendige Maß an tätigkeitsbezogenen Aufgaben eingeschränkt.</p>		
<p><b>TZ1(T10) Vorbericht 2014</b> Buchungsbelege werden entgegen § 67 Abs. 3 KommHV-Doppik nach der zeitlichen Ordnung in verschiedenen Archiven abgelegt.</p>		<p>Dies ist mit der elektronischen Archivierung größtenteils erledigt.</p> <p>Aufgrund einer zeitlichen Verschiebung der Migration auf die Nachfolge-Version können die Voraussetzungen für die Ausweitung der elektronischen Anordnungen erst 2024 geschaffen werden. Die Erweiterung des elektronischen Archivs kann deshalb frühestens 2025 erfolgen.</p>	
<p><b>TZ1 (T11) Vorbericht 2014</b> Das vom Landkreis zur horizontalen Gliederung des Rechnungswesens verwendete System aus Kostenstellen und Kostenträgern entspricht nicht den verbindlichen Vorgaben des Produktrahmens nach Anlage 1 des WKommHSyst-Doppik. Auch der zur Vertikalgliederung verwendete Kontenrahmen weicht insbesondere im Bereich der Finanzrechnung von den verbindlichen Vorgaben ab.</p>		<p>Es wird auf den Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 99 Abs. 2 KommHV-Doppik vom 03.08.2023 verwiesen.</p> <p>Wegen dem „Neuanfang“ der Buchhaltung, die die Politik ins Gespräch gebracht hat, kann derzeit kein übermäßiger Verwaltungsaufwand erzeugt werden. Eine Übersetzung des Kostenstellen- und Kostenträgerplans wurde aus diesem Grund noch nicht umgesetzt.</p> <p>Das Finanzmanagement möchte wegen der Transparenz, die durch das jetzige System für die Politik erzeugt wird, an dem bisherigen Verfahren festhalten.</p>	

<p><b>TZ1 (T12) Vorbericht 2014</b>  Informationen für gesetzlich vorgeschriebene Statistiken können nicht zuverlässig oder nur mit erheblichem Arbeitsaufwand aus dem Rechnungswesen abgeleitet werden.</p>		<p>Für die Vierteljährliche Kassenstatistik (GFK) wurde eine vollständige Übersetzung der Konten im System hinterlegt und kann seit 2022 automatisch über das System erzeugt werden.</p> <p>Mangels Zuordnung des Kostenstellen- und Kostenträgerplans zum Produktrahmen (siehe TZ 1 T11) kann die Jahresrechnungsstatistik (GFR) noch nicht aus dem System erzeugt werden. Es erfolgt noch eine händische Erstellung mit einem entsprechend höheren Aufwand.</p> <p>Mit der Umsetzung von TZ 2 b wird die Grundlage für die automatische Erstellung durch das Finanzverfahren geschaffen, diese TZ wird mit der Umsetzung der TZ 2 b vollständig erledigt.</p>	
<p><b>TZ1 (T14) Vorbericht 2014</b>  Der buchmäßige Nachweis bzw. die bilanzielle Abbildung von Forderungen verursacht eine vermeidbare Arbeitsbelastung</p>		<p>Diese Vorgehensweise wird zwar vom BKPV derzeit nicht anerkannt, hat jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Transparenz der bilanziellen Abbildung.</p> <p>Es wurde in 2022 näher untersucht, auf welche Art und Weise die Forderungs- und Verbindlichkeitskonten hinsichtlich der Bereichsabgrenzung vereinfacht werden können.</p> <p>Die Prüfung der Debitoren- und Kreditorenbuchungsgruppen hat ergeben, dass sie der KommHV-Doppik entsprechen. Die alten Falschbuchungen der Vorjahre</p>	

		<p>wurden geprüft und in 2022 bzw. 2023 korrigiert. Die Einrichtung der Nebenbuchhaltung wurde dahingehend angepasst, dass die Salden der Abstimmung der Nebenbuchhaltung nun mit den Salden der Bilanz übereinstimmen und nachvollziehbar geprüft werden können.</p> <p>Die Einrichtung der Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Verwahrung für die Staatsoberkasse wird Ende 2023 überarbeitet, um die Buchungen in der Nebenbuchhaltung getrennt voneinander abzubilden.</p>	
<p><b>TZ1 (T15) Vorbericht 2014</b> Die Bewirtschaftung der auf Sachkonto 201011 geführten Budgetrücklagen widerspricht dem geltenden Finanzhaushaltsrecht</p>	<p>In der Kreis-und Strategieausschuss-Sitzung am 08.05.2023 wurde beschlossen, die bisherige Praxis der Bewirtschaftung der Budgetrücklage einzustellen und die bestehende Budgetrücklage für die Deckung drohender Budgetüberschreitungen zu verwenden.</p>		
<p><b>TZ1 (T17c) Vorbericht 2014</b> Bilanzielle Behandlung der dem Landkreis mittelbar zuzurechnenden Anteile am Bayerischen Pensionsfonds (Versorgungs- rücklage)</p>	<p>Im Januar 2021 wurde der Wert im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 gebucht.</p>		
<p><b>TZ1 (T17d) Vorbericht 2014</b> Bilanzverlängernde Abbildung von noch nicht realisierten Kreditaufnahmen</p>	<p>Ist erledigt. Dies wird nicht mehr so gehandhabt.</p>		

<p><b>TZ1 (T19) Vorbericht 2014</b>  Das bisherige System von Einzelabrechnungen mit den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden sollte im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungs- bzw. Arbeitsaufwand reformiert werden. Sofern einzelne Bereiche der Abfallwirtschaft auch künftig außerhalb der Entsorgungsumlage gesondert abgerechnet werden, wären die Abrechnungsmodalitäten vertraglich zu regeln.</p>	<p>Die Anregung aus dem Prüferbericht wurde bereits aufgenommen. Als Ergebnis einer Besprechung mit den Bürgermeistern wird im Zuge der nächsten Gebührenkalkulation die Anzahl der einzeln abgerechneten Abfallfraktionen von 12 auf 6 verringert. Die anderen werden pauschal über die Entsorgungsumlage abgerechnet. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gartenabfall</li> <li>- Gasentladungslampen</li> <li>- Kfz-Batterien</li> <li>- Speisefette</li> <li>- Gerätebatterien</li> <li>- Bauschutt</li> </ul> <p>Ob die Delegation komplett aufgehoben wird, muss mit den Gemeinden geklärt werden (Umstellungsdauer ~ 6 Jahre)</p>		
<p><b>TZ1 (T20) Vorbericht 2014</b>  Die im Kalkulationszeitraum von 01.01.2009 bis 31.12.2012 tatsächlich erzielte Überdeckungen aus Entsorgungsumlagen und Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen wären nach Maßgabe des Art. 8 KAG unter Berücksichtigung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten und Erlöse noch zu ermitteln.</p>	<p>Aus dem Betrieb der Abfallwirtschaft ergab sich zum Jahresende 2012 eine Gebührenrückstellung von 2.912.832,66 €, der nach Vorliegen aller Abrechnungen noch ein Betrag von 488.417,15 € zum Ausgleich entnommen wurde. Für die Gebührenkalkulation 13-16 lagen die Werte noch nicht vor. In ihr war ein (zu geringer) Abbau der Rückstellung von 1,5 Mio € eingeplant, mit der Folge, dass auch im Nachfolgezeitraum ein Überschuss verblieb.</p>		
<p><b>TZ1 (T22b) Vorbericht 2014</b>  Steuerliche Behandlung der an die kreiseigenen Städte,</p>	<p>Die Steuernachzahlung des BgA „Duale Wertstofffassung“ konnten wegen der falschen Zuordnung im Buchungssystem im Jahr 2013 nicht vorgenommen werden.</p>		

<p>Märkte und Gemeinden weitergeleiteten Kostenerstattungen aus dem Betrieb gewerblicher Art "Duale Wertstofffassung"</p>	<p>Für das HHJahr 2013 wurden bereits alle steuerlichen Belastungen mit einberechnet, sodass alle Aufwendungen von den Landkreisgemeinden mitgetragen werden.</p> <p>Im Zug von Betriebsprüfungen wurden u.a. Vorgaben für die steuerliche Behandlung von Kostenerstattungen zwischen Landkreis und Gemeinden gemacht. Diese werden dementsprechend vollzogen.</p>		
<p><b>TZ1 (T24) Vorbericht 2014</b> Mögliche Rechtsfolgen aus § 18 des Gesellschaftsvertrages der Kreisklinik Ebersberg gGmbH sollten mit der Rechtsaufsichtsbehörde erörtert werden</p>		<p>Besprechung am 06.06.2023 mit der Regierung von Oberbayern: Die Fragestellung wird durch die ROB in der kommunalen Dienstbesprechung mit dem StMI Ende Juli behandelt. Das schriftliche Ergebnis wird Ende 2023 veröffentlicht.</p>	
<p><b>TZ1 (T26d) Vorbericht 2014</b> Umfassende Ausnahmen vom Verbot der Selbstkontrahierung</p>	<p>Kreisklinik und MVZ: Geschäftsordnungen Kreisklinik und MVZ wurden ergänzt, Prokuraschreiben Begrenzung § 181 BGB wurde erstellt (08.12.2021)</p>		
<p><b>TZ2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</b> Die derzeitige Gliederung der Teilhaushalte in den Haushaltsplänen des Landkreises sollte im Hinblick auf die Haushaltsklarheit und die für Veranschlagungen notwendige Eindeutigkeit überarbeitet werden. Maßgebend für die Identifizierung von relevanten</p>	<p><b>a)</b> Planabweichungen werden künftig nicht mehr nur nach der Geschäftsordnung (Abweichung nach Kostenstellen), sondern auch hinsichtlich der Regelungen der KommHV-Doppik unter Berücksichtigung der Deckungsfähigkeit in den Teilhaushalten geprüft und genehmigt.</p> <p>Die doppelte Veranschlagung durch Kostenträger wurde mit dem Haushaltshalt 2023 angepasst. Kostenträger werden nur mehr als Detail-Produkte ausgewiesen mit dem Vermerk, dass sie lediglich</p>	<p><b>b)</b> Es wird auf den Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 99 Abs. 2 KommHV-Doppik vom 03.08.2023 verwiesen. Mit der Ausnahmegenehmigung kann die Textziffer erledigt werden.</p> <p>Nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung kann im ersten Schritt eine Zuordnung der örtlichen Budgets zu ihren Produktgruppen erstellt werden. Künftige</p>	

<p>Planabweichungen i.S. von Art. 60 LKrO sind ausschließlich die Veranschlagungen in den Teilhaushalten. Abweichungen innerhalb der jeweiligen Veranschlagungspositionen spielen nur für die technische Haushaltsüberwachung bzw. für das „Controlling“ i.S. von § 26 KommHV-Doppik und damit für die rechtzeitige Identifizierung von Fehlentwicklungen eine Rolle. Die bei der Aufstellung von Haushaltsplänen gewählte Gliederung in Teilhaushalte wäre künftig bei der Aufstellung von Teilrechnungen beizubehalten, da ansonsten die erforderlichen Planvergleiche nicht durchführbar sind.</p>	<p>nachrichtlich dargestellt werden und das Budget in der jeweiligen Kostenstelle enthalten ist. Alle weiteren Schritte werden mit den Fraktionsvorsitzenden im Oktober 2023 besprochen.</p> <p><b>c)</b> Die Gliederung des Haushaltsplans wird für 2022 angepasst. Ab 2022 werden die Teilhaushalte anhand der tatsächlichen Ausschuss-Budgets dargestellt. Die Teilfinanzhaushalte wurden erweitert, sodass nicht mehr nur die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dargestellt werden.</p>	<p>Haushaltspläne können dadurch um eine Übersicht der örtlichen Budgets mit den zugeordneten Produktgruppen ergänzt werden. In einem zweiten Schritt werden allen Buchungen und Ansätzen Produktgruppen zugeordnet, damit über das Finanzprogramm umfangreiche Auswertungen und Exporte nach den Produktgruppen des KommPrR ermöglicht werden.</p>	
<p><b>TZ3 Ergebnisse der Finanzrechnung</b> Die Ergebnisse der Finanzrechnungen werden insbesondere aufgrund der örtlich gewählten Einstellungen im Verfahren „Infoma newsystem“ unzutreffend bzw. irreführend dargestellt.</p>	<p><b>a)</b> Wurde durch die Zusammenlegung der Ein- und Auszahlungskonten im 8er Kontenbereich erledigt. Zusätzlich erfolgt die Abstimmung der Konten 181020 Geldtransit und 806110 Geldtransit-Finanzkonto erfolgt mit jedem Jahresabschluss seit 2022.</p> <p><b>c)</b> Die Buchung von ARAP und PRAP wird angepasst, unterstützend dazu wurden die Bilanz-Konten angepasst, sodass die Verschiebung von</p>	<p><b>b)</b> Eine Abstimmung mit dem Personalservice ist bereits erfolgt. Umsetzung wird noch mit der AKDB für Fachverfahren im Personalservice abgestimmt. Rückmeldung ist noch offen. Umsetzung erfolgt bis 31.12.2023</p> <p><b>d)</b> Die Abrechnung Stok wird von SG 15 bis 31.12.2023 umgestellt.</p>	

	<p>Zahlungen ab dem Haushaltsjahr 2022 nicht mehr möglich ist.</p> <p><b>e)</b> Korrektur erfolgte Mitte 2021</p> <p><b>f)</b> Wird Jahr für Jahr abgeschrieben, eine Korrektur ist nicht mehr notwendig</p> <p><b>g)</b> Die Bezeichnung der Zuschuss-Konten wurden konkretisiert, zusätzlich werden die Buchungen des Sachkontos 413110 seit 2021 im Rahmen der Jahresabschlüsse kontrolliert und bei Bedarf korrigiert</p> <p><b>h)</b> Die Altlast „Dummy-Konto 999999“ weist seit 2015 keine Salden mehr auf, die Parameter in der Finanzanwendung wurden angepasst, dass es durch neue Sachverhalte zu keinen weiteren Buchungen auf das Konto 999999 mehr kommen kann. Das Konto wird seit dem Jahresabschluss 2020 regelmäßig auf Buchungen hin überprüft.</p> <p><b>i)</b> Zur Behebung der Abweichung in der Gesamtfinanzrechnung wurden folgende Finanzkonten umgestellt: - Die Geldtransitkonten wurden zusammengefasst und weisen keine gesonderten Ein- und Auszahlungen bei Zahlwegumbuchungen mehr aus (siehe Buchstabe a) - Unbekannte Ein- und Auszahlungen werden künftig nur mehr als haushaltsfremde Gelder geführt und ab dem Jahresabschluss 2021 unter dem Teilhaushalt 010 Allgemeine Finanzwirtschaft ausgewiesen</p>	<p>Grundsätzlich ist an der Buchungslogik nichts zu ändern. Es wurde nur in einzelnen Jahren abgegrenzt, was einmalige Fehler waren. Die Änderung der Sachkonten erfolgt.</p>	
--	---	---	--

	- Das Dummy-Konto 999999 wurde stillgelegt Bei der Änderung des Finanzmittelbestands kommt es damit künftig zu keinen Differenzen mehr.		
<b>TZ4 Verfahrensabläufe bei Leistungen nach SGB II</b> Die derzeitigen Verfahrensabläufe bei der Abwicklung der aus dem Kreishaushalt aufzubringenden Leistungen nach dem SGB II stehen teilweise im Widerspruch zu geltendem Recht und verursachen einen unnötigen Verwaltungsaufwand. Sie wären zeitnah zu reformieren. Gleichzeitig wäre für diesen Bereich ein effizientes bzw. funktionsfähiges Anordnungswesen zu etablieren.	Ein Teil der offenen Forderungen gegenüber ehemaligen SGB II Kunden wurden vom Jobcenter übernommen und somit mit dem Landratsamt abgerechnet. Es werden keine neuen Forderungen hierzu in den Kreishaushalt eingebucht. Die Eintreibung und Abwicklung von Darlehen usw. erfolgt über das Jobcenter. <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vereinnahmung von Unterhaltszahlungen für Leistungsempfänger Überlegung, Unterhalt über die BA einzufordern mit gleichzeitiger Trennung BA / LRA; Abstimmungstermin mit JC bereits erfolgt</li> <li>b) Umbuchung von vorläufig gebuchten Ein- und Auszahlungen Abstimmungstermin mit JC bereits erfolgt</li> <li>c) Ablieferung von Unterhaltszahlungen an die BA Wurde bereits in der Trägerversammlung vom 23.11.2021 umgesetzt</li> </ul>	Ein geringer Anteil von Altfällen, welche im Kreishaushalt noch gebucht sind, sind noch in Klärung mit dem JC bzw. werden abgearbeitet. Ebenfalls das Anordnungswesen für Zahlungseingänge auf Landkreiskonten <ul style="list-style-type: none"> <li>d) Lastschriftinzug der BA Umsetzung durch SG14 und Kreiskasse; Termin Herbst 2023</li> <li>e) Rückflüsse aus Darlehen Sukzessive Abarbeitung der Altforderungen durch das Jobcenter fast abgearbeitet; Abschluss noch in 2023</li> </ul>	
<b>TZ5 Einnahmeerfassung Kassenautomat Kolpingstraße 1</b> Die bisherige Handhabung bei der Einnahmeerfassung aus dem Kassenautomaten in der Außenstelle Ebersberg, Kolpingstraße 1 wäre im Hinblick auf die Kassensicherheit anzupassen.	Der Buchungsablauf wurde komplett geändert und mit dem BKPV bereits besprochen. Es werden nun alle Buchungen und Entnahmen Debitorisch und Kreditorisch gebucht. Das Anordnungswesen wird durch die Zulassungsstelle per Rechnungsworkflow vollzogen. Somit sind die genannten Sicherheitsbedenken ausgeräumt. Die Umsetzung erfolgte im Dezember 2020		

<p><b>TZ6 Vorläufige Tagesabgleiche i.S.v. § 68 KommHV-Doppik</b> Die Kreiskasse erstellt i. d. Regel nur vorläufige Tagesabgleiche i.S. von § 68 KommHV-Doppik.</p>	<p>Wurde zum 01.08.2023 umgestellt. Der Tagesabschluss wurde seitdem täglich erstellt.</p>		
<p><b>TZ7 Aufstellung der Jahresabschlüsse</b> Der Landkreis hat zur Aufstellung seiner Jahresabschlüsse keine vollständigen Buchabschlüsse erzeugt.</p>		<p>Im Rahmen der Prüfung wurde ein Artikel der Dokumentation (begünstigt durch eine ungünstige Benennung seitens des Herstellers) falsch ausgelegt. Laut dem Verfahrenshersteller wurden unsere Jahresabschlüsse vollständig gebucht, die gesonderte Buchung von Saldovorträgen ist aufgrund der Systematik von Infoma newsystem / Microsoft Dynamics NAV nicht wie gefordert erforderlich.</p> <p>Derzeit finden Abstimmungen zwischen dem Verfahrenshersteller Axians Infoma und dem BKPV statt. Ursache für die Beanstandung sind die v. a. fehlende Anfangsbestände im GDPdU-Export für die Prüfung. Derzeit kann nur auf das Ergebnis der Abstimmungen und eine Lösung durch den Verfahrenshersteller gewartet werden.</p> <p>Infoma hat ein Konzept mit möglichen technischen Vorschlägen erarbeitet und im Jahr 2022 dem BKPV mit der Bitte um Abstimmung vorgelegt. Laut unserem Stand hat Infoma bis Mitte 2023 noch keine Rückmeldung hierzu erhalten.</p>	

<p><b>TZ8 Salden der Durchlaufkonten</b> Die Salden einiger Durchlaufkonten wären noch örtlich zu prüfen und zu bereinigen. Künftig wäre sicherzustellen, dass Ursprungs- und Abwicklungsbuchungen auf identischen Kostenstellen und/oder Kostenträgern durchgeführt werden, da ansonsten gegenläufige bzw. intransparente Teilsalden an unterschiedlichen Positionen entstehen. Personenbezogene Einzelvorgänge wären künftig im Rechnungswesen einzeln über das Modul „Verwahrgelass“ zu referenzieren.</p>	<p><b>a), b), c), d), e)</b> Wurde soweit möglich mit dem Jahresabschluss 2021 bereinigt</p>	<p><b>f)</b> Konnte aus Zeitgründen bislang noch nicht geprüft und umgesetzt werden</p>	
<p><b>TZ9 Abwicklung des Zahlstellenverkehrs für die Staatsoberkasse</b> Bei der Abwicklung des Zahlstellenverkehrs für die Staatsoberkasse sind Abrechnungs- und Buchungsfehler eingetreten. Die Staatsoberkasse wäre zu informieren. Die im Rechnungswesen des Landkreises zur Darstellung der sog. „StOK-Abrechnung“ eingerichteten Kostenstellen, Kostenträger und Sachkonten</p>	<p><b>a), c)</b> Abrechnungsfehler Jagdabgabe und Asyl wurde in Abstimmung mit der Staatsoberkasse in 2021 bereinigt. Für den Bereich Bafög ist es mit dem SG 21 in Klärung und wird voraussichtlich im Jahr 2022 abgewickelt.</p>	<p><b>b), d), e)</b> Neue Abrechnung wird bis 31.12.23 umgesetzt. Es wird mit SG 14 geprüft, ob die Neuordnung der erforderlichen Sachkonten umgesetzt werden kann bis zu diesem Zeitpunkt.</p>	<p><b>f)</b> Kassenleiter nimmt dies zur Kenntnis und wird es bei Bedarf in Anspruch nehmen</p>

<p>erschweren eine transparente Darstellung des Zahlstellenbestandes, da sich dieser aus einer Vielzahl von Teilsalden in den unterschiedlichsten Bereichen der Vermögensrechnung zusammensetzt.</p> <p>a) Bereinigung von Abrechnungsfehlern</p> <p>b) Bereinigung von Buchungsfehlern und Information der Staatsoberkasse</p> <p>c) Vereinnahmung der Jagdabgabe</p> <p>d) Neuordnung der Kostenstellen und Kostenträger sowie Ausgleich von gegenläufigen Positionen</p> <p>e) Neuordnung der Sachkonten</p> <p>f) Anforderung von Vorschüssen</p>			
<p><b>TZ10 KBA-Abrechnungen</b>  Aus den sog. „KBA-Abrechnungen“ sind im Jahr 2012 geringfügige Ablieferungsdifferenzen entstanden. Die in den Vermögensrechnungen dokumentierten Abrechnungssalden wurden durch erfolgswirksame Wertberichtigungen verfälscht. Der Saldo aus dem</p>	<p>Wurde am 20.02.2022 umgestellt.  Erste, neue Abrechnung erfolgte noch für restliche Zeit Dezember 2022. Differenzen wurde ebenfalls bereinigt.</p> <p><b>a), b), c), d)</b>  Die Abrechnungsdifferenzen wurden bereinigt. Im Rahmen der Einführung einer Buchungsschnittstelle wurde der Kontenplan angepasst und ein Auswertungsschema eingerichtet.</p>		

<p>Abrechnungs- und Ablieferungsverkehr mit dem Kraftfahrt-Bundesamt könnte in der Vermögensrechnung durch eine geänderte Kontenzuordnung transparenter dargestellt werden</p>	<p>Eine Abstimmung mit dem Hersteller ergab, dass die Probleme der erfolgswirksamen Wertberichtigungen nicht durch das System berücksichtigt werden können. Die Berücksichtigung der haushaltsfremden Gelder bei Niederschlagungen müssen noch abschließend geklärt und künftig manuell berücksichtigt werden.</p>		
<p><b>TZ11 Meldungen zur Jahresrechnungsstatistik</b> Durch fehlerhafte Meldungen zur sog. „Jahresrechnungsstatistik“ sind nicht zuweisungsrelevante Auszahlungen von rd. 472 T€ in die Berechnung der pauschalen Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung eingeflossen.</p>	<p>Zur Abgrenzung freiwilliger Leistungen wurde ein neuer Kostenträger erstellt, um Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Schülerbeförderung zwischen den Produktgruppen 241 und 243 unterscheiden zu können. Der Kostenträger wird ab 2022 für nicht zuwendungsfähige Beförderungskosten und Personalaufwendungen verwendet und entsprechend bei der Jahresrechnungsstatistik berücksichtigt.</p>		
<p><b>TZ12 Druckkosten für Fahrausweise</b> Bei den zuweisungsrelevanten Auszahlungen für die Schülerbeförderung wurden unzutreffend auch Druckkosten für die Fahrausweise im MVV-Bereich verbucht.</p>	<p>erledigt ab 01.01.2022 durch getrennte Buchung der nicht erstattungsfähigen Kosten auf eigenem Kostenträger</p>		
<p><b>TZ13 Härtefallregelung bei Schülerbeförderungskosten</b> Der Landkreis übernahm pauschal Schülerbeförderungskosten im Rahmen der</p>	<p>erledigt ab 01.01.2022 durch getrennte Buchung der nicht erstattungsfähigen Kosten auf eigenem Kostenträger</p>		

Härtefallregelung ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Diese und weitere Kosten der freiwilligen Schülerbeförderung bezogen ohne Rechtsgrund in die zuweisungsrelevanten Auszahlungen ein.			
<b>TZ14 Auswertung der Schülerzahlen</b>	erledigt ab 01.01.2022 durch Dokumentation der künftig gemeldeten Schülerinnen und Schüler.		
<b>TZ15 Schülerbeförderungskosten im Winter</b> Für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten in den Wintermonaten lagen keine geeigneten sachverständigen Stellungnahmen über die besondere Beschwerlichkeit oder besondere Gefährlichkeit vor.	erledigt ab 01.01.2022 durch getrennte Buchung der nicht erstattungsfähigen Kosten auf eigenem Kostenträger		
<b>TZ16 Krankenbehandlungskosten nach § 264 SGB V</b> Der Landkreis teilte die Krankenbehandlungskosten nach § 264 SGB V größtenteils nicht oder unzutreffend auf den örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe	Der Prozess „Abrechnung der Krankenbehandlungskosten nach § 264 SGB V“ wurde überarbeitet und entsprechend angepasst. Für die Jahre 2017 bis 2019 wurde im Rahmen der Delegationsverordnung mit dem Bezirk Oberbayern (überörtlicher Träger) insgesamt ein Betrag in Höhe 379.872,54 € beantragt. Diesen Betrag hat der Bezirk Oberbayern bereits Mitte November 2020 an uns erstattet. Im Prüfbericht „Hinweis zu TZ 16“ ist dies bereits entsprechend vermerkt.		

<p>auf. Die hierdurch entstandenen Mindereinnahmen belaufen sich in den Jahren 2017 bis 2019 auf rd. 376 T€.</p>	<p>Die Jahre 2014 bis 2016 wurden seitens der Sozialhilfeverwaltung ebenfalls aufgearbeitet und geprüft. Insgesamt entstand dem Landkreis Ebersberg ein Schaden in Höhe von 299.311,25 €, der bereits bei der Eigenschadensversicherung angemeldet wurde.</p> <p>Der Landkreis Ebersberg hat durch die Versicherungskammer Bayern am 14.07.2022 einen Betrag i. H. v. 110.000,00 € für die Abrechnung der Kosten der stationären Behandlung sowie am 05.10.2022 einen Betrag i. H. v. 11.939,39 € für die Abrechnung der 16% der ambulanten Behandlungskosten erhalten.</p> <p>Zusammenfassend wurden die Abrechnungen für die Jahre 2014-2019 aufgearbeitet und es floss insgesamt ein Betrag i. H. V. 501.811,93 € zugunsten des Landkreises Ebersberg.</p>		
<p><b>TZ17 Fehlerhafte Abrechnungen über Erstattungsleistungen des Bundes für die Unterkunft- und Heizungskosten der Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende</b></p> <p>a) Die Abrechnungen der Erstattungsleistungen zum Jahreswechsel waren unzutreffend.</p> <p>b) Die Unterhaltsaufteilung wäre nach Verkündung der Bundesbeteiligungs-Feststellungsverordnung (BBFestV) einer Revision zu unterziehen.</p> <p>c) Weitere im Rahmen der Prüfung getroffene Feststellungen</p>	<p><b>a)</b> Bereits zum Jahreswechsel 2020/2021 umgesetzt und richtig abgegrenzt</p> <p><b>b)</b> Revision für 2020 am 19.10.2021 berechnet und erledigt.</p> <p><b>c)</b> nachträgliche Korrektur erfolgt.</p>		

<p><b>TZ 18 Meldungen über Bildungs- und Teilhabeleistungen</b> Die jährlichen Meldungen über Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II sowie § 6b BKGG zur Ermittlung des Beteiligungssatzes nach § 46 Abs. 8 und 10 Sätze 1 und 2 SGB II waren fehlerhaft.</p>	<p><b>a)</b> Vermuteter Fehler: Wir filtern die Werte anhand der Ertragskonten 533941 ff.. Vom Prüfungsverband wird jedoch darauf hingewiesen, dass hier aufgrund dem Kassenwirkksamkeitsprinzip die Finanzrechnung herangezogen werden muss. Daher werden wir in Zukunft nach den Finanzkonten 733941 ff. filtern (gleiches Sachkonto nur mit einer 7 statt einer 5 am Anfang).</p> <p><b>b)</b> Die Hortmittagessen werden unter dem Punkt Mittagessen gemeldet. Auch hier könnte evtl. das gleiche Problem wie bei Buchstabe a) ausschlaggebend sein. Wir werden die Filtereinstellungen überprüfen und das Kassenwirkksamkeitsprinzip (Finanzrechnung) anwenden.</p> <p><b>Erledigt am 20.12.2021 – Korrekturmeldung ans ZBFS für die Jahre 2017 - 2020</b></p>		
<p><b>TZ19 Abrechnungen für Leistungen nach dem AsylbLG</b> Die Abrechnungen für Leistungen nach dem AsylbLG für die Jahre 2015 bis 2019 <b>mit dem Freistaat Bayern waren fehlerhaft. Es wurden rd. 106 T€ zu wenig abgerechnet.</b></p>	<p><b>- Nicht berücksichtigte Aufwendungen für Leistungen der Bildung und Teilhabe von rd. 19 T€</b> —&gt; Diese Kosten wurden in den Jahren 2015 sowie bis zum 3. Quartal 2016 tatsächlich nicht abgerechnet. Die Abrechnung wurde aber im Laufe des Jahres 2016 optimiert. Der Schaden wurde der Eigenschadensversicherung gemeldet. <b>Die Kosten können von der Eigenschadensversicherung jedoch nicht erstattet werden, weil der Grund für das Versäumnis die extrem hohe Arbeitsbelastung zu Zeiten der Flüchtlingskrise gewesen war. Dieses Verschulden fällt in den Bereich des Arbeitgebers welcher durch die Versicherung nicht abgedeckt ist.</b></p>		<p><b>- Weiter nicht berücksichtigte Aufwendungen von rd. 14T€</b> Diese Kosten sind für uns im Moment noch nicht nachzuvollziehen. Für den Prüfer war dies „als kleine Einzelbuchungen auch hinnehmbar“. <b><u>Zeitschiene:</u></b> Keine weitere Veranlassung</p>

	<p><b>- Nicht berücksichtigte Aufwendungen für notwendige Unterrichtsfahrten von Schülern zu weiter entfernten Turnhallen, da die eigenen Schulturnhallen durch Asylbewerber belegt waren von rd. 37 T€</b> Diese Kosten haben wir bereits von der ROB erhalten.</p> <p><b>- Umbuchungen nach Meldungen des Erstattungsanspruches an die Regierung von Oberbayern von rd. 28 T€</b> Der Betrag wurde von unserer Versicherung am 19.01.2022 in Höhe von 28.015,07 € beglichen.</p> <p><b>- Buchungen auf nicht mehr zu nutzende Kostenstellen von rd. 8 T€</b> Die genaue Schadenshöhe betrug 7.499, 84 €. Ein Betrag in Höhe von 363,36 € ist hierbei im Jahr 2015 falsch gebucht und kann wegen Zeitablauf nicht von der Versicherung übernommen werden. Weiter musste jede einzelne Buchung als Einzelfall betrachtet werden und somit jeweils der Eigenanteil in Höhe von 250 € abgezogen werden. Nach abschließender Prüfung wird voraussichtlich ein Betrag in Höhe von 5.700 € an uns ausbezahlt. Der Betrag wurde am 19.01.2022 überwiesen.</p>		
<p><b>TZ20 Berechnung der Hausmeisterpauschale</b> Bei der Berechnung der Hausmeisterpauschale haben wir auf die Anpassung der Kostenpauschale hingewiesen.</p>	<p>Durch Erfassung im Fachverfahren ist hier eine Fehlermöglichkeit weggefallen. Das Verfahren wurde entsprechend angepasst, sodass künftig die aktuelle Bemessungsgrundlage verwendet wird.</p>		
<p><b>TZ21 Hilfe zum Lebensunterhalt</b> Die Aktenprüfung im Bereich Hilfe zum</p>	<p>Bei sämtlichen Fällen wurden die Leistungen umgehend eingestellt und ein Erstattungsanspruch beim JC gestellt.</p>		

<p>Lebensunterhalt ergab, dass in fünf Fällen vorrangige Ansprüche auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestanden. In einem weiteren Fall wären vorrangig Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu gewähren gewesen.</p>	<p>Der Erstattungsanspruch wurde zwischenzeitlich vom JC ausgeglichen. Es ist somit nichts mehr zu veranlassen.</p> <p><b>Zeitschiene:</b> erledigt</p>		
<p><b>TZ22 Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt</b> Verfolgung von Unterhaltsansprüchen bei Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt</p>	<p>Die Fachstelle Unterhaltsansprüche nach dem SGB XII wird aufgrund einer personellen Veränderung neu aufgebaut. Aufgrund einer Gesetzesänderung zum Jahresbeginn 2020 ist von einer starken Reduzierung der Unterhaltsfälle auszugehen.</p> <p><b>Zeitschiene:</b> erledigt, rückwirkend keine Prüfung rechtlich mehr möglich</p>		
<p><b>TZ23 Aufnahme der Enkelkinder in eine Familienversicherung</b> Die Aufnahme der Enkelkinder in eine Familienversicherung über die Großeltern wäre zu beantragen.</p>	<p>Der Fall wurde auf die Familienversicherung übergeleitet</p> <p><b>Zeitschiene:</b> erledigt</p>		
<p><b>TZ24 Gewährung von Hilfen nach dem SGB XII</b> Bei der Gewährung von Hilfen nach dem SGB XII wäre auf das Vorliegen eines aktuellen Rentenbescheids oder eines Gutachtens der DRV zu achten.</p>	<p>Die Prozesse wurden dementsprechend angepasst und sämtliche Mitarbeiter wurden erneut dahingehend sensibilisiert.</p> <p><b>Zeitschiene:</b> erledigt</p>		
<p><b>TZ25 Verfahren zur Fallübernahme aus dem Leistungsbereich des</b></p>	<p>Es wurde noch im Verlauf der Prüfung angepasst. Für den Landkreis ergeben sich hierdurch Vorteile</p>		

<p><b>SGB II</b> Das bisherige Verfahren zur Fallübernahme aus dem Leistungsbereich des SGB II entsprach nicht den Anforderungen. Es wurde noch im Verlauf unserer Prüfung angepasst. Für den Landkreis ergeben sich hierdurch Vorteile durch Verfahrensvereinfachungen und Kostenentlastungen.</p>	<p>durch Verfahrensvereinfachungen und Kostenentlastungen. Das Verfahren zur Fallübernahme von Leistungen nach dem SGB II zu den Leistungen nach dem SGB XII wurde angepasst und ab dem 01.01.2021 entsprechend angewendet. Zeitschiene: erledigt</p>		
<p><b>TZ26 Hilfsfall 2634</b> Im Hilfsfall 2634 wäre zu prüfen, ob nach dem Wechsel der jungen Frau in eine sozialpädagogisch betreute Wohnform die Unterbringungskosten von der Einrichtungsträgerin mit den zutreffenden Tagessätzen abgerechnet wurden.</p>	<p>Der Prüfvermerk wurde am 02.02.2021 abschließend bearbeitet. Das Kreisjugendamt hat den Einrichtungsträger um eine Stellungnahme gebeten. Eine Rückforderung war nicht möglich, da die Leistung erbracht wurde. Gleichzeitig wurden Strukturen geschaffen, um derartige Versäumnisse in Zukunft möglichst zu vermeiden.</p>		
<p><b>TZ27 Hilfsfall 45036</b> Im Hilfsfall 45036 wäre zu prüfen, ob vorrangige Ansprüche nach dem SGB III vorhanden sind. Es bestehen Zweifel an der sachlichen Zuständigkeit der Jugendhilfe. Die Notwendigkeit von kostenträchtigen Unterbringungen in therapeutischen oder intensiv-therapeutischen Wohnformen wäre in den Hilfeplänen</p>	<p><b>a)</b> Auf entsprechende Anfragen des Kreisjugendamtes Ebersberg lehnten nun die Agentur für Arbeit Donauwörth und die Agentur für Arbeit Freising jeweils die Zuständigkeit für die besuchte FABV-Maßnahme ab, da es sich dabei um keine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt, sondern schwerpunktmäßig oder ausschließlich erzieherische bzw. Bedarfe der sozialen Teilhabe abdeckt (s. Schreiben v. 23.12.2020 und v. 13.01.2021). Entsprechend besteht auch kein Anspruch auf Ausbildungsgeld (s. Schreiben v. 29.12.2020). Insofern wird dadurch die Feststellung des Jugendamtes vom 21.06.2019 bestätigt, dass die Zuständigkeit der Jugendhilfe für Unterbringung und FABV-Maßnahme gegeben ist.</p>		

<p>nachvollziehbar zu dokumentieren und fortlaufend zu beobachten.</p>	<p><b>b)</b>  Da zum derzeitigen Stand lediglich eine seelische Behinderung der jungen Frau festgestellt ist, ist eine Fallabgabe an den Bezirk nicht möglich. Eine geistige Behinderung liegt bei einem IQ von unter 70 vor.  In der letzten vorliegenden Intelligenztestung erreichte die junge Frau bei einem WISC-IV Test einen Gesamt-IQ von 73 und bei einem SON-R Test einen Gesamt-IQ von 81 (s. Bericht des Heckscher-Klinikums Rosenheim v. 19.05.2017). In den Jahren 2009/2010 ergab ein SON-R Test einen Gesamt-IQ von 80 und ein K-ABC Test einen Gesamt-IQ von 86 (s. Bericht des Heckscher-Klinikums München v. 08.08.2018).  Es ist daher nicht anzunehmen, dass es sich hier um einen atypischen Sachverhalt handelt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII nicht mehr erfüllt sind und damit eine vorrangige Zuständigkeit des Bezirks gegeben ist. Ein Wechsel der sachlichen Zuständigkeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres kann sich nur ergeben, wenn eine geistige Behinderung der jungen Frau nachgewiesen ist.</p> <p><b>c)</b>  Eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe und mögliche Wechsel der Betreuungsformen werden in jedem Hilfeplan thematisiert und nach Möglichkeit umgesetzt. Der zuständige pädagogische Mitarbeiter wurde über den Sachverhalt informiert.</p>		
<p><b>TZ28 Hilfefall 44616</b>  Im Hilfefall 44616 bestand ab 01.09.2019 ein grundsätzlicher Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 56 ff. SGB III.</p>	<p><b>a)</b>  Am 12.02.2021 wurde ein entsprechender Antrag gestellt. Dieser wurde erwartungsgemäß bis zur höchsttrichterlichen Entscheidung eines Musterverfahrens ruhend gestellt unter gleichzeitigem Verzicht auf die Einrede der Verjährung.</p> <p><b>b)</b></p>		

	<p>Die Erstattung zweckgleicher Leistungen, wie BAB und BAföG, wird von den Sachbearbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe grundsätzlich immer beantragt, sobald die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen bekannt werden. Im Einzelfall kann aufgrund der Arbeitsbelastung eine Geltendmachung versäumt worden sein. Es ist im vorliegenden Fall anzumerken, dass die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Anspruchs auf BAB eher gering ist. Der Höchstbetrag für BAB würde ab 01.08.2019 monatlich maximal 780 Euro betragen (Grundbetrag 391.- €, Miete pauschal 325.- €, Arbeitskleidungspauschale 14.- €, Fahrtkosten für eine Heimfahrt pro Monat 50.- €). Davon abzusetzen ist die monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 785.- € (mtl. Verdienst von 850.- €, bereinigt um einen Freibetrag in Höhe von 65.- €). Damit würde kein Anspruch auf BAB bestehen.</p> <p>Ein aufgrund der Beanstandung nachträglich gestellter Antrag wurde erwartungsgemäß abgelehnt.</p>		
<p><b>TZ29</b>  <b>Ausbildungsförderung –  allgemeinbildende  Schulen</b>  Beim Besuch von  allgemeinbildenden  Schulen besteht ab der  Jahrgangsstufe 10  ein Anspruch auf  Ausbildungsförderung,  sofern die  Voraussetzungen des § 2  Abs. 1a BAföG erfüllt sind.</p>	<p>Die Erstattung zweckgleicher Leistungen, wie BAB und BAföG, wird von den Sachbearbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe grundsätzlich immer beantragt, sobald die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen bekannt werden. Im Einzelfall kann eine Geltendmachung versäumt worden sein.</p> <p>Im vorliegenden Fall war eine nachträgliche Antragstellung wegen der bestehenden Fristen nicht mehr möglich (Zeitraum 2014/2015). Ausbildungsförderung kann frühestens ab dem Antragsmonat gewährt werden (§ 15 Abs. 1 BAföG). Bei einer rechtzeitigen Antragstellung bzw. Vorliegen des Erstattungsantrages und bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen werden diese Fälle bearbeitet und bewilligt bzw. Leistungen erstattet.</p> <p>Textziffer erledigt</p>		

<p><b>TZ30 Kostenbeitritt im sog. Sozialrechtlichen Dreieckverhältnis</b> Soweit Träger von Einrichtungen oder deren Verbände keine Vereinbarungen i.S. von § 78b Abs. 1 SGB VIII abgeschlossen haben, dürfen Erklärungen zum Kostenbeitritt im sog. Sozialrechtlichen Dreieckverhältnis nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 78b Abs. 3 SGB VIII abgegeben werden.</p>	<p><b>a)</b> Im Juni 2020 trat die Situation auf, dass kurzfristig für die Jugendliche eine neue Einrichtung gesucht werden musste. Die im Herbst 2019 geplante Entwicklung der Jugendlichen war aufgrund erneuten Fehlverhaltens nicht zu realisieren. Unter Zeitdruck suchte die zuständige Mitarbeiterin der BSA eine neue Einrichtung und fragte mehrere Einrichtungen an. Die Entscheidung fiel schließlich auf eine Unterbringung bei Pasapa Mensch &amp; Beruf e.V. Da die Vorschrift des § 78b III SGB VIII nicht hinreichend bekannt war, unterblieb die Dokumentation. Inhaltlich wurden die Vorgaben jedoch beachtet und nachträglich mit Aktenvermerk vom 10.12.2020 nachgereicht. Die zuständige Pädagogin hat bei der Auswahl mehrere Einrichtungen angefragt und aus den angebotenen Plätzen ausgewählt. Dabei erschien ihr besagte Einrichtung als einzige passend. „Durch die enge Verknüpfung von Eingliederung in das Arbeitsleben über verschiedene Projekte, dem Bereitstellen eines Einzelzimmers, der pädagogischen Arbeit im Wechselschicht, der ländlich gelegenen Wohngruppe, der Einbeziehung von Tieren in die pädagogische Arbeit sowie der Zusammensetzung des Teams aus mehreren Berufsgruppen war diese Einrichtung zum Zeitpunkt des Wechsels absolut geeignet“ (siehe AV R. Hiltenkamp vom 10.12.2020) und keine Alternative vorhanden. Da dieser Vorgang (Belegung einer Einrichtung ohne Rahmenentgeltvereinbarung) ausgesprochen selten im alltäglichen Arbeitsgeschehen vorkommt, wird durch eine jährliche Schulung der Mitarbeiter sichergestellt, dass dieses besondere Vorgehen präsent ist und eine entsprechende Dokumentation erfolgt.</p> <p><b>b)</b> Die Jugendliche wurde in der Zeit vom 07.09.2020 bis 29.09.2020 stationär in einer Klinik behandelt. Mit</p>		
---	---	--	--

	<p>der Einrichtung wurde abschließend vereinbart, die zu viel abgerechneten Kosten für Naturalien und Versorgung zurück zu erlangen. Am 15.06.2021 ist der zu viel berechnete Betrag in Höhe von 292,80 € zurückerstattet worden. Eine darüberhinausgehende Erstattung, insbesondere im Hinblick auf die pädagogische Betreuung, ist mangels Einzelvereinbarung mit der Einrichtung kaum möglich, zumal die pädagogische Betreuung nicht gänzlich unterblieb. Der Einrichtungsleiter, Herr Schmidt, berichtete von mehreren Fahrten der Pädagogen in die Klinik. Grundsätzlich sollten Einrichtungen ohne Entgeltvereinbarungen künftig nur in Ausnahmefällen belegt werden. Falls eine Belegung mangels alternativen Unterbringungsmöglichkeiten notwendig werden sollte, ist vor einer Belegung eine Einzelvereinbarung mit der Einrichtung abzuschließen, um die finanzielle Abwicklung derartiger Sachverhalte ermöglichen zu können.</p>		
<p><b>TZ31 Allgemeinen Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII</b> Der Abschluss von allgemeinen Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII ist keine laufende Angelegenheit i.S. von Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO.</p>	<p>Die Abteilung wird im kommenden Jugendhilfeausschuss die Grundlagen der Vertragsgestaltung und die zu Grunde gelegten Maßstäbe vorstellen und versuchen, die Zustimmung der Ausschussmitglieder zu erwirken.</p>		
<p><b>TZ32 Arbeitszeit und Auszahlung Gleitzeitguthaben Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit sowie unzulässige Auszahlung von Gleitzeitguthaben</b></p>	<p>Alle ausgezahlten Über- bzw. Mehrarbeitsstunden wurden von den jeweiligen Mitarbeitern geleistet. Die Mehrarbeitsstunden wurden nach dem Prozessablauf zunächst im Zeiterfassungssystem abgezogen und danach von der Entgeltabrechnung zur Auszahlung angewiesen. Eine Auszahlung von Überstunden erfolgt künftig nur nach Anordnung in sehr streng begrenzten Ausnahmefällen. Auch die monatlich ausgezahlten 20 Mehrarbeitsstunden an die Mitarbeiterin K wurden monatlich vom Gleitzeitkonto abgezogen. Dies können Mitarbeiter</p>	<p>Änderung der DV Arbeitszeit ist in Bearbeitung und im ersten Quartal 2024 vorgesehen.</p>	

	<p>der Zeiterfassung bezeugen, da dieser Stundenabzug damals monatlich händisch erfasst werden musste. Die regelmäßige monatliche Auszahlung von „20 Mehrarbeitsstunden“ für die Vollbeschäftigte K wurde eingestellt.</p> <p>Es erfolgt eine automatisierte monatliche Überprüfung der Mitarbeiter, die im Saldo mehr als 180 Mehrarbeitsstunden vorweisen, welche der Vertreterin des Landrats im Amt vorgelegt werden. Auf einen regelmäßigen Abbau von entstandenen Mehrarbeitsstunden wird regelmäßig hingewirkt. Zum Stand 30.09.2023 hatten 11 von 630 Mitarbeitern mehr als 180 Mehrarbeitsstunden, davon 7 Mitarbeiter im Asyl- bzw. Wohngeldbereich. Mit zwei Mitarbeitern wurden langfristige Abbauvereinbarungen abgeschlossen. Der Überstundenstand wird monatlich überprüft. Die Mitarbeiter, welche mehr als 180 Mehrarbeitsstunden vorweisen, werden regelmäßig darauf hingewiesen, diese abzubauen.</p>		
<p><b>TZ33 Fahrer des Landrats</b> Eine dauerhafte Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit des Fahrers des Landrats ist tarifrechtlich nicht zulässig.</p>	<p>Erledigt: Der derzeitige Fahrer des Landrats wurde darauf hingewiesen, dass die höchstzulässige Monatsarbeitszeit von 268 Std. sowie die höchstzulässige Arbeitszeit von 15 Std. nach § 2 Abs. 2 PKw-Fahrer-TV-L nicht überschritten werden dürfen. Eine regelmäßige Überprüfung ergab, dass die Monatsarbeitszeit bisher in keinem Fall überschritten wurde. Auf eine Überschreitung der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeit wird bei der Fahrtenplanung soweit wie möglich geachtet. Eine Überschreitung ist daher zwischenzeitlich äußerst seltene Ausnahme.</p> <p>Zukünftig wird auch besser darauf geachtet, den 2. Fahrer einzusetzen.</p>		
<p><b>TZ34 Urlaub / Dienst- und Arbeitsbefreiung</b> Für die Gewährung von Urlaub sowie Dienst- und</p>		<p>Änderung der DV Arbeitszeit ist in Bearbeitung und im ersten Quartal 2024 vorgesehen.</p>	

Arbeitsbefreiung wären die beamten- und tarifrechtlichen Vorgaben zu beachten.			
<b>TZ35 Verkürzung der Stufenlaufzeit</b> Die Verkürzung der Stufenlaufzeit für einen Beschäftigten (ehemaliger Kreisbrandrat) war tarifrechtlich unzulässig. Seine Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze führt zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.	Erledigt; Der Beschäftigte ist mit Ablauf des 30.04.2023 ausgeschieden.		
<b>TZ36 Änderungen mit Auswirkung auf die Besoldung</b> Änderungen mit Auswirkung auf die Besoldung wurden dem Bayerischen Versorgungsverband unvollständig gemeldet.	Erledigt; Es erfolgten die entsprechenden Nachmeldungen an den Bayerischen Versorgungsverband. Künftig wird der verwaltungsinterne Prozess dahingehend geändert, dass die Mitarbeiter der Entgeltabrechnung die Meldungen an den Versorgungsverband bearbeiten.		
<b>TZ37 Unzulässige Vergütung von sog. Jourdiensten</b>	Teilweise erledigt: Die sog. Jourdienste der Abt. 6 werden ab 01.11.2023 durch die formelle Anordnung von rechtmäßigen Rufbereitschaften gem. § 7 Abs. 4 TVöD ersetzt.	Für den Bereich der FÜGK wurden ebenfalls die Anordnung von Rufbereitschaften angeboten. Hier werden die derzeitigen Vereinbarungen voraussichtlich ebenfalls durch Anordnungen von Rufbereitschaft ersetzt.	
<b>TZ38 Private Nutzung eines Dienstfahrzeuges</b> a) Der Landkreis sollte die private Nutzung des Einsatzleitwagens durch den	b) Erledigt mit Beschluss des Kreistages vom 02.08.2021  c) Erledigt mit Beschluss des Kreistages vom 02.08.2021	a) in Bearbeitung	

<p>Kreisbrandrat schriftlich regeln.  <b>b)</b> Für die private Nutzung des Dienstwagens durch den Landrat wäre ein aktueller Beschluss des Kreistages notwendig.  <b>c)</b> Bei der Abrechnung der Privatfahrten des Landrats mit dem Dienstwagen wären die Sachbezugswerte anzupassen.</p>			
<p><b>TZ39 Sonstige personalrechtliche Hinweise</b>  <b>a)</b> Zahlung einer außertariflichen Zulage „Konfliktberatung“  <b>b)</b> Unzulässige Wegstreckenentschädigung für Veterinäre  <b>c)</b> Über die Dienstaufwandsentschädigung des Landrats wäre zu Beginn jeder Amtszeit neu zu beschließen.  <b>d)</b> Abschiedsgeschenke und weitere Zuwendungen wurden entgegen besoldungsrechtlichen Bestimmungen bzw. ohne tarifliche Grundlage gewährt.  <b>e)</b> Bei der Gewährung von Vorschüssen wären die Bayerischen Vorschussrichtlinien</p>	<p><b>a)</b> Erledigt: die Zahlung der außertariflichen Zulage „Konfliktberatung“ wurde zum 01.07.2022 eingestellt.  <b>b)</b> Erledigt: Die außertarifliche Vergütung des Trichinentransports sowie die Vergütung der tatsächlich angefallenen Zeiten wurde ab 01.06.2022 eingestellt.  <b>c)</b> Erledigt mit Beschluss des Kreistages vom 02.08.2021.  <b>e)</b> Erledigt, wird in künftigen Fällen beachtet  <b>f)</b> § 5 der „Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrät*innen und Kreisbürger*innen“ wurde mit Wirkung zum 16.05.2022 angepasst.  <b>g)</b></p>	<p><b>d)</b> In Bearbeitung  Abschluss der Bearbeitung bis voraussichtlich 31.03.2024</p>	

<p>zu beachten.  <b>f)</b> Anpassung der „Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrät*innen und Kreisbürger*innen“  <b>g)</b> Nebentätigkeiten und ggf. daraus resultierende Ablieferungspflichten wurden nicht nachgewiesen.</p>	<p>Der Landrat weist für die Vergangenheit sämtliche Nebentätigkeiten und daraus resultierende Ablieferungspflichten nach. Auch zukünftig wird entsprechend verfahren.</p>		
<p><b>TZ40 Organisation des IT-Betriebs</b></p>			<p>Aufgrund der Komplexität der Fachanwendungen im Organisationsbereich „Finanzen“ ist ein dezentraler Fachanwendungsbetreuer zwingend erforderlich. Die in Vergangenheit aufgetretenen Abweichungen zum zentralen IT-Betreuungskonzept stehen nicht im Zusammenhang mit der organisatorischen Struktur.</p>
<p><b>TZ41 Zugriffsschutz auf Fachverfahren und Datenbanken</b>  <b>a)</b> Zugriff auf Datenbanken verschiedener finanzwirksamer Verfahren über die Windows-Authentifizierung  <b>b)</b> Unzureichende Absicherung von privilegierten Standard-Benutzerkonten mit Standardkennwörtern</p>	<p><b>b)</b>  Alle Mängel sind zum Stichtag 11.07.2023 behoben.</p>		<p><b>a)</b>  Eine Umsetzung ist nicht geplant. Die Umstellung auf eine SQL-Authentifizierung ändert leider sehr wenig an der "Sicherheit" dieser Anwendungen. Generell müssen hier in fast allen Fällen die Zugangsdaten in einer Konfigurationsdatei im Anwendungsordner hinterlegt werden. Durch die Windows Authentifizierung wäre zumindest eine Protokollierung möglich.</p>
<p><b>TZ42 System- und Netzwerksicherheit</b>  <b>a)</b> Einsatz veralteter Betriebssystemversionen</p>	<p><b>a)</b>  Die letzten beiden Windows Server 2008 R2 wurden Anfang 2022 ersetzt.</p>		<p><b>d)</b>  Wird zur Kenntnis genommen. Die Fachabteilungen müssen die Notwendigkeit</p>

<p><b>b)</b> Schwachstellen im Datensicherungskonzept</p> <p><b>c)</b> Punktueller Verbesserungsbedarf beim Virenschutz</p> <p><b>d)</b> Verwendung funktionsbezogener Benutzerkonten im Verzeichnisdienst von Windows-Domänen</p>	<p><b>b)</b> Das Datensicherungskonzept wurde zum Stichtag 11.07.2023 komplett erneuert.</p> <p><b>c)</b> Die Virenschutzsoftware wurde zum Stichtag 11.07.2023 hausweit komplett erneuert und auf einen Standard gesetzt.</p>		<p>eines personenbezogenen Accounts überprüfen.</p>
<p><b>TZ43 Innere Kassensicherheit</b></p> <p><b>a)</b> Rechtevergabe Finanzverfahren (a, aa; a, bb; a, cc)</p> <p><b>b)</b> Ordnungsgemäße Datensicherung des Online-Banking-Verfahrens und sichere Verwahrung der Signaturerstellungseinheiten</p> <p><b>c)</b> Einhaltung haushaltsrechtlicher Anforderungen bei PayPal-Zahlungen</p>	<p><b>a) aa)</b> Das bestehende Berechtigungskonzept wurde punktuell angepasst. Die Leiterin der Abteilung 1 verfügt seit September 2021 nicht mehr über volle Administrationsrechte innerhalb des Fachverfahrens. Gleichzeitig wurden die Berechtigungen der beiden Benutzer des Systembetreuers getrennt: Die Administrationsrechte im Verfahren besitzt nur noch der gesonderte administrative Benutzer. Mit dem admin. Benutzer erfolgen keine sachbearbeitenden Tätigkeiten mehr.</p> <p><b>a) cc)</b> Die Berechtigungen zweier Benutzer der Systembetreuung wurden getrennt: Die Administrationsrechte im Verfahren besitzen nur noch gesonderte administrative Benutzer, mit denen keine sachbearbeitenden Tätigkeiten durchgeführt werden.</p> <p><b>b)</b> Datensicherungen werden nun regelmäßig regelmäßig durchgeführt. Die Umsetzung wird geklärt: SFIRM zentral speichern und mehrere Arbeitsplätze Benutzerbasierend ausstatten. Wird in 2022 umgesetzt</p>	<p><b>a) bb)</b> Die Textziffer befindet sich in Bearbeitung, eine abschließende Abstimmung und Umsetzung erfolgt in 2023 gemeinsam mit den beteiligten Sachgebieten In der Finanzanwendung Infoma newsystem kommen - mit der Ausnahme von Azubi-Konten - ausschließlich personenbezogene Benutzerkonten zum Einsatz. Die ursächliche Problematik mit den sog. „Azubi-Konten“ wird in TZ 42 d) beanstandet, TZ 43 wiederholt die Thematik lediglich. Aus Sicht des Finanzbereichs wird vorgeschlagen, funktionsbezogene Azubi-Konten zu verwenden. Durch eine entsprechende Prozessbeschreibung und einer revisionssicheren Dokumentation könnte ein ausreichend sicherer Nachweis geführt werden, wer zu welcher Zeit mit einem funktionsbezogenen Konto gearbeitet hat. Dieses Vorgehen muss mit allen beteiligten Sachgebieten abgestimmt werden. Alternativen wären möglich, eine unabhängige Umsetzung von TZ 42</p>	

		<p>d) innerhalb des Finanzbereichs ist allerdings technisch nicht realisierbar. Da beide TZ die gleiche Ursache haben, wäre eine einheitliche und hausweite Lösung am effizientesten und zu bevorzugen.</p> <p><b>c) Dienstanweisung e-payment:</b>  Nach Abstimmung des SG 14 mit dem Revisionsamt wurde beschlossen, auf die Erstellung einer eigenen Dienstanweisung für E-Payment zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten und stattdessen zu warten, bis die Musterdienstanweisung von der KGSt zur Verfügung gestellt wird. Diese soll Grundlage für die zu erstellende Dienstanweisung „ePayment“ sein.</p>	
<p><b>TZ44 Elektronischer Rechnungsworkflow</b>  Hinweise zum Einsatz des elektronischen Rechnungsworkflows zur Signaturprüfung durch die Kreiskasse, Rechercheoptionen und der Vereinheitlichung des Anordnungswesens</p> <p><b>a)</b> Signaturprüfung durch die Kreiskasse  <b>b)</b> Rechercheoptionen im elektronischen Belegarchiv  <b>c)</b> Vereinheitlichung des Anordnungswesens</p>		<p><b>c)</b>  Der elektronische Workflow soll um den Freigabeworkflow (FWF) erweitert werden, um eine möglichst vollständige elektronische Anordnung zu erreichen.</p> <p>Aufgrund einer zeitlichen Verschiebung der Migration auf die Nachfolge-Version können die Voraussetzungen für die Einführung des Freigabeworkflows (FWF) erst 2024 geschaffen werden. Die Einführung des FWF kann deshalb frühestens 2025 erfolgen.</p>	<p><b>a)</b>  Die stichprobenartige Prüfung der Signaturen auf den Anordnungsbelegen wäre abzustimmen. Ob eine Prüfung dieser Art durch die Kasse erfolgen sollte oder ggf. durch das Revisionsamt durchzuführen ist, wird noch abgestimmt. Eine automatische Validierung der Signaturen durch das Fachverfahren wurde beim Hersteller Axians Infoma angeregt, eine Realisierung ist allerdings nicht geplant.</p> <p><b>b)</b>  Die gleichzeitige Darstellung mehrerer PDF-Dokumente kann technisch nicht anders gelöst werden, da es sich beim RWF um eine Web-basierte Anwendung handelt. Zur Prüfung der Beträge bietet sich</p>

			die Belegauskunft mit ihrer geteilten Darstellung (Buchungsinformationen + Dokumentenvorschau) an. Eine direktere Einbindung der Belegauskunft in Infoma newsystem wird mit dem Softwareanbieter erörtert.
<b>TZ45 Maßnahmen zur Verbesserung der Kassensicherheit beim Kassenautomaten</b>	Wurde bereits erledigt (siehe TZ5)		
<b>TZ46 Erlass konzeptioneller Vorgaben zum Einsatz des Dokumentenmanagementsystems</b>	Erledigt am 21.06.2021 durch das in Kraft setzen der Dienstanweisungen - Dienstanweisung für die Nutzung des Dokumentenmanagementsystems und Dienstanweisung für das ersetzende Scannen von Dokumenten für die Nutzung innerhalb des Dokumentenmanagementsystems.		
<b>TZ47 Sonstige Hinweise zum Einsatz der Informationstechnik</b> <b>a)</b> Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes und fehlendes IT-Notfallkonzept <b>b)</b> Zentrale Vertragsverwaltung <b>c)</b> IT-Dienstanweisung <b>d)</b> Geringer Integrationsgrad finanzwirksamer Verfahren	<b>a)</b> Ein Informationssicherheitskonzept wurde im Rahmen von ISIS12 erstellt. Das IT-Notfallkonzept wurde im Rahmen von ISIS12 erstellt (Stichtag: 11.07.2023). <b>b)</b> Eine Vertragsverwaltung ist in der IT mit dem Programm i-doit bereits im Einsatz. Eine geforderte bidirektionale Schnittstelle in das Finanzwesen ist technisch nicht umsetzbar. <b>c)</b> Die neue IT-Dienstanweisung wurde zum 01.04.2022 in Kraft gesetzt.		
<b>TZ48</b> Die im Jahr 2017 erzielten Gewerbesteuer-einnahmen von 5.142 € blieben bei der Bemessung der Steuerkraftzahlen für 2019 unberücksichtigt	Wurde mit der Jahresstatistik 2021 erledigt.		

<p><b>TZ49</b> Mögliche Rechtsfolgen aus § 22 Abs. 4 des Gesellschaftervertags der Energieagentur wären zu erörtern</p>		<p>Es wird auf die Rückmeldung der Rechtsaufsicht gewartet, um dann, sofern notwendig den Kreisgremien eine entsprechende Korrektur vorzuschlagen.</p> <p>Besprechung am 06.06.2023 mit Herrn Auer und Herrn Ponetsmüller, Regierung von Oberbayern:</p> <p>Die Fragestellung wird durch die ROB in der kommunalen DB mit dem StMI Ende Juli behandelt. Das schriftliche Ergebnis wird im Herbst veröffentlicht.</p>	
<p><b>TZ50</b> <b>Selbstkontrahierungsverbot Energieagentur Kreisklinik und MVZ,</b> An Geschäftsführer und Prokuristen erteilte Ausnahmen vom Verbot der Selbstkontrahierung nach § 181 BGB wären auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen und ggfs, aufzuheben.</p>	<p>Energieagentur: Urkunde des Registergerichts vom 18.05.2022 und Handelsregisterauszug vom 03.06.2022: Ausnahme vom Selbstkontrahierungsverbots wurde gelöscht.</p> <p>Kreisklinik und MVZ: Geschäftsordnungen Kreisklinik und MVZ wurden ergänzt, Prokuraschreiben Begrenzung § 181 BGB wurde erstellt (08.12.2021)</p>		
<p><b>TZ51</b> <b>Handelsregistereintragung WBE gKU</b> Die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU“ wäre wohl gemäß § 8 KUV i.V. mit §§ 1 Abs. 2, 33 Abs. 1 HGB zur Eintragung im Handelsregister</p>		<p>Der Landkreis Ebersberg wird in dieser Angelegenheit durch eine externe Rechtsanwaltskanzlei vertreten. Die Kanzlei teilte dem Landratsamt mit, dass eine Handelsregistereintragung der WBE gKU nicht erforderlich sei.</p> <p>Es wird auf die Rückmeldung der Regierung von Oberbayern gewartet, denn es wurde am 20.06.2023 ein Schreiben an die ROB versendet mit der Bitte</p>	

anzumelden.		nochmal zu prüfen, ob tatsächlich im Falle der WBE eine HR-Eintragung notwendig ist. Grundlage dieses Schreibens war das IMS vom 23.05.2016, indem genauer begründet, wann eine HR-Eintragung entbehrlich ist.	
-------------	--	--	--